Informationen zum Ermessen

1. Grundsatz

Die vorliegenden „Informationen zum Ermessen“ haben keinen Weisungscharakter, ihre Handhabung darf nicht zu „gebundenen“ Entscheidungen führen. Einzelne Beschränkungen orientieren sich in der Regel an typischen, durchschnittlichen Verhältnissen der Leistungsberechtigten. Mit Beantragung von Eigliederungsleistungen müssen die konkreten Umstände im Einzelfall geprüft und abgewogen werden. Stellt sich dabei heraus, dass abweichende Entscheidungen von den „Informationen zum Ermessen“ notwendig sind, müssen diese im Einzelfall getroffen werden. Ggf. sind diese bei Entscheidungsvorbehalten dem Teamleiter vorzulegen.

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind gem. § 7 SGB III wirtschaftlich und sparsam zu verwenden, um die Leistungen während des gesamten Haushaltsjahres effektiv gewähren zu können, dazu sollen diese Informationen als zentrales Steuerungselement dienen.

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind einzusetzen, wenn damit das Ziel der Integration und die Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erreicht werden kann. Dabei sind die Eignung, die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation, die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und die Dauerhaftigkeit der Eingliederung zu berücksichtigen. Der Mitteleinsatz muss der „4PM-Logik“ entsprechen. Hierbei sind die Verhältnismäßigkeit des Instrumenteneinsatzes und das angestrebte Ziel zu berücksichtigen. Bei allen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung muss als Leitfrage beachtet werden, ob die Förderung für das Erreichen des zuvor festgelegten Ziels tatsächlich notwendig ist. Der Mitteileinsatz soll schnellstmöglich realisiert werden.

Bei der Entscheidung über die Höhe der Förderung hat die Integrationsfachkraft (IFK) Ermessen auszuüben. Folgende Überlegungen können vor der Entscheidung hilfreich sein:

- Ist die Förderung notwendig, um ein bestimmtes Ziel (z.B. Integration in ein Beschäftigungsverhältnis) zu erreichen. Kann das gleiche Ziel auch ohne die Förderung erreicht werden?
- In welcher Höhe sollte die Förderung gewährt werden, d.h. in welcher Höhe ist die Förderung notwendig?
- Gibt es möglicherweise eine kostengünstigere, wirtschaftlichere oder aus anderen Gründen besser geeignete Förderalternative, mit der das gleiche Ziel erreicht werden könnte?

Ein kreatives Agieren ist im Einzelfall ausdrücklich erwünscht. Bei bestimmten Förderungen ist zu beachten, dass Pauschalen gelten.

2. Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Geschäftsanweisung zum Vermittlungsbudget

Die Förderung umfasst die Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten, soweit Dritte gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen.

Die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen anderer Träger, an der das Jobcenter nicht oder in nur Form einer Ko-Finanzierung beteiligt ist, kann aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden. (z.B. Fahrtkosten zu dem Maßnahmeort, Lehrgangsgebühren o. ä.)

Für jugendliche Leistungsberechtigte, die im Rahmen der übertragenen Ausbildungsvermittlung durch die Berufsberatung der Agentur betreut werden, können die Beratungsfachkräfte der Agentur für Arbeit

über Anträge auf Förderung für Leistungen zur Anbahnung aus dem VB entscheiden, sofern die Gesamtkosten einen Betrag von 500 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Grundsätzlich sind die Hinweise unter „Förderung zur Anbahnung einer Beschäftigung“ zu beachten. Abweichungen sind mit der IFK des Jobcenters abzustimmen.

Reisekosten zur Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht werden nicht aus dem Vermittlungsbudget erstattet, die Übernahme ist in den Fachlichen Hinweisen zum § 59 SGB II geregelt.

Reisekosten zu einem Privaten Arbeitsvermittler können nicht übernommen werden.

Leistungen im Rahmen des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III sind in der Eingliederungsvereinbarung in allen Fällen zwingend schriftlich und kundenfreundlich formuliert festzuhalten. Hierzu kann die Vorlage in den lokalen BK-Vorlagen verwendet werden. Es sind in die jeweils notwendigen Förderungen zu erfassen (eine individuelle Anpassung ist ausdrücklich erwünscht).

Die Entscheidung ist zu begründen und als VB-Vermerk in der Kundenhistorie zu speichern. Bei Summen von mehr als **1500 Euro** ist die Zustimmung des Teamleiters erforderlich. Ab einem Betrag **5.000 Euro** ist die zuständige Bereichsleitung einzuschalten.

Bei Ausbildungssuchenden und Arbeitslosen kann davon ausgegangen werden, dass Eigenleistungsfähigkeit grundsätzlich nicht vorliegt. Auf eine Prüfung kann verzichtet werden.

Anrechnung gleicher Leistungen
Gewährt ein Arbeitgeber oder ein Dritter gleichartige Leistungen, sind diese in vollem Umfang auf die Förderung aus dem VB anzurechnen. Die Kosten einer Vorstellungsreise hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen, wenn er die persönliche Vorstellung veranlasst hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist. Etwas anderes gilt, wenn der Arbeitgeber rechtzeitig (regelmäßig vor Antritt der Reise) und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, die Kosten nicht tragen zu wollen (§ 670 BGB, vgl. Urteil des BAG vom 29. Juni 1988 – 5 AZR 433/87). Erfüllt der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Übernahme der Vorstellungsreisekosten nicht, darf die Förderung aus dem VB deshalb nicht versagt werden.

Ausland
Leistungen aus dem VB können auch bei einer Arbeitsaufnahme im europäischen Ausland erbracht werden, im Regelfall jedoch nicht für Angehörige solcher Berufsgruppen, die üblicherweise im Ausland tätig sind (z. B. Animateure, Berufssportler, Künstler, Schiffspersonal etc.). sowie für Arbeitnehmer, die von inländischen Firmen eingestellt werden und für diese im Ausland tätig werden (z.B. Reisebüros, Zeitarbeitsfirmen etc.).

Bundesfreiwilligendienst
Bei dem Bundesfreiwilligendienst handelt es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis. Der Gesetzgeber setzt voraus, dass der Freiwilligendienst gemäß § 2 Nr. 2 BFDG ohne Erwerbsabsicht ausgeübt wird. Förderungen aus dem Vermittlungsbudget zur Aufnahme eines Bundesfreiwilligendienstes können somit nicht eingesetzt werden, da eine Förderung nicht der beruflichen Eingliederung dient.

Minijobs/ Arbeitsgelegenheiten
Die Förderung der Anbahnung und der Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung, einer Arbeitsgelegenheit sowie einer sonstigen von der Arbeitslosenversicherungspflicht befreiten Beschäftigung ist nicht möglich.

2.1. Förderung zur Anbahnung einer Beschäftigung

Insbesondere ist eine Förderung möglich für

- Bewerbungen,
- Reisekosten,
- Führerschein, Anschaffungs- und Fahrzeugkosten
- Nachweise,
- Unterstützung der Persönlichkeit,

Bewerbungskosten
Die Kosten umfassen die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für das Erstellung und den Versand von Bewerbungsunterlagen. Die Kosten sind im Original und die Aktivitäten in geeigneter Weise (z.B. in Listenform) nachzuweisen.

Reisekosten
Sofern der Antragsteller keine anderen Kosten nachweist, gelten die nachfolgenden Pauschalen und Begrenzungen. Vorstellungsreisekosten werden nur erstattet, wenn das Vorstellungsgespräch durch den Arbeitgeber veranlasst wurde und dieser keine Kosten übernimmt. Fahrtkosten zur Nutzung der Bewerbungszentren können auf Antrag erstattet werden. Die Angaben der Antragsteller sind grundsätzlich als richtig anzuerkennen. Bestehen **begründete** Zweifel, sind die von einem Routenplaner im Internet errechneten Entfernungen zu Grunde zu legen. Geringfügige Abweichungen von bis zu zehn Prozent sind zu tolerieren. Das Ergebnis ist auf volle Kilometer aufzurunden.
Die Möglichkeit des **erweiterten Vorstellungsgespräches** ist regelmäßig fallangemessen zu prüfen und nicht zwangsläufig über § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III abzuwickeln. Es ist daher vor Zuweisung in eine MAG mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen kritisch zu prüfen, ob tatsächlich eine Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 1 SGB III vorliegt oder dies ein erweitertes Vorstellungsgespräch darstellt. Insofern ist eine Förderung der Fahrtkosten aus dem Vermittlungsbudgets im Rahmen der Anbahnung möglich.
Grundkriterien

- Unterstützt die Bewerberauswahl des AG (Eignungstest, Betriebsführungen, Ausloten persönlicher und fachlicher Kompetenzen)
- Zeitdauer bis max. 15 Stunden
- Keine „Probearbeit“ – werden Arbeitsproben gefordert, dürfen diese nicht hauptsächlich zur Auftragserledigung im Betrieb genutzt werden.
- Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Verfügbarkeit auf dem Weg zum AG gewährleistet
- Übernahme der Fahrtkosten aus dem VB nach § 44 SGB III im Rahmen der Anbahnung möglich.

Führerschein, Fahrzeugkosten (Anschaffung und sonstige Kosten)
Die Förderung ist nur möglich, wenn dies zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit (z.B. Kundendienstmonteur, mobile Pflege) erforderlich ist, die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ohne die Mobilität stark eingeschränkt bzw. nicht möglich ist oder der Arbeitsplatz nicht auf andere Art und Weise angemessen und zumutbar erreicht werden kann. Vorrangig ist für den Erwerb des Führerscheins sowie die Anschaffungs-, Reparatur- und sonstigen Fahrzeugkosten das Schonvermögen zu nutzen, die Prüfung ist durch die IFK zu dokumentieren.
Grundsätzlich können die Kosten zum Erwerb des Führerscheins, zur Anschaffung eines Fahrzeuges, zur Instandhaltung oder Reparatur eines vorhandenen Fahrzeugs, zur Beschaffung einer Bereifung, zur Anmeldung eines Fahrzeugs oder zum Erwerb eines anderen Beförderungsmittels (z.B. Fahrrad) im Einzelfall ganz oder teilweise erstattet werden. Die Förderdauer zum Führerscheinerwerb soll unter Berücksichtigung des Einzelfalles in der EinV angemessen befristet und in der Regel innerhalb von sechs Monaten realisiert werden. Die zu fördernden Fahrzeuge müssen für den Straßenverkehr zugelassen sein. Wunschkennzeichen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ein Kauf von Familienangehörigen wird grundsätzlich nicht gefördert.
Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit sind mindestens zwei entsprechende Kostenvoranschläge bzw. das Ergebnis einer qualifizierten Recherche durch den Antragsteller vorzulegen.
Die Leistungen werden grundsätzlich aus dem Vermittlungsbudget als Zuschuss bis zu einer Höhe von 1000 Euro erbracht. Kann der Antragsteller einen angemessenen Eigenanteil nicht selbst aufbringen, ist eine Förderung mittels Zuschuss und Darlehen über § 16f SGB II möglich.
Bei der Förderung nach §16f SGBII darf die Gesamtförderhöhe einen Betrag von 1500 Euro grundsätzlich nicht überschreiten.

Nachweise
In dieser Förderkategorie können die Kosten für Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise oder –zeugnisse, für die Anerkennung von Abschlüssen oder Prüfungsgebühren usw. erstattet werden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
Die Erstattung von Gebühren für Führungszeugnisse ist nicht notwendig. Diese werden vom Bundesamt für Justiz auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ermäßigt oder erlassen.
Diese Fälle, u.a. der Bezug von Alg II, sind im nachfolgenden Merkblatt aufgeführt.

Merkblatt_Gebu...

Unterstützung der Persönlichkeit
Voraussetzung ist, dass durch die Übernahme unmittelbar Hemmnisse beseitigt werden, die einer Integration entgegenstehen.

Förderhöhe

Leistung	Förderkonditionen
Bewerbungskosten	Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungen
Reisekosten zum Vorstellungsgespräch	Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels, bei Bahnfahrten Nutzung PHOENIX BT bei Fahrten mit sonstigen Verkehrsmittel 0,20 Euro/ km für die Hin- und Rückfahrt unabhängig davon, ob der Antragsteller Halter des Kfz oder Mitfahrer ist keine Kostenerstattung, wenn der Fahrer eine Wegstreckenentschädigung für die gleiche Fahrt erhält angemessene Übernachtungskosten bei Notwendigkeit und nach vorheriger Abstimmung keine Übernahme der Kosten des Frühstücks (ggf. sind, wenn das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen ist, pauschal fünf Euro dafür anzusetzen)
Führerschein, Anschaffungs- und Fahrzeugkosten	notwendige Kosten auf Nachweis Förderung aus dem Vermittlungsbudget als Zuschuss bis zu einer Höhe von 1000 Euro mit angemessener Eigenbeteiligung bei fehlender Eigenleistungsfähigkeit Förderung mittels Zuschuss und Darlehen über § 16f SGB II bis zu einer Gesamtförderhöhe von grundsätzlich bis zu einem Betrag von 1500 Euro
Nachweise	Erstattung der nachgewiesenen Kosten bis zu 500 Euro
Unterstützung der Persönlichkeit	Erstattung der nachgewiesenen Kosten bis zu 500 Euro

2.2. Förderung zur Aufnahme einer Beschäftigung

Im Regelfall erfolgt die Förderung ***bis zur ersten vollen Lohn- oder Gehaltszahlung*** (mit Ausnahme der Umzugskosten). Es ist nicht die Intention der gesetzlichen Regelung, die Ausübung einer Beschäftigung dauerhaft bzw. langfristig zu subventionieren.

Insbesondere ist eine Förderung möglich für
- Mobilität,
- Kosten für doppelte Haushaltsführung,
- Umzugskosten,
- Arbeitsmittel.

Es können anderweitige Kosten übernommen werden, sofern sie für die Beschäftigungsaufnahme notwendig und angemessen sind.

Als Nachweis der Beschäftigungsaufnahme ist der Arbeitsvertrag vorzulegen.

Für die Förderung von **Reisekosten zum Antritt einer Arbeitsstelle und Pendelkosten** gelten die nachfolgenden Pauschalen und Begrenzungen, sofern der Antragsteller keine anderen Kosten nachweist. Für die Berechnung der Entfernungen bei der Nutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Routenplaner aus dem Internet zu verwenden. Das Ergebnis ist auf volle Kilometer aufzurunden. Die Angaben der Antragsteller sind grundsätzlich als richtig anzuerkennen. Berechnungsgrundlage ist die schnellste Verbindung. Notwendige Besonderheiten bei der Feststellung der Entfernungen, wie z.B.. Kinderbetreuung, Umleitungen usw. sind zu berücksichtigen. Geringfügige Abweichungen bis zu zehn Prozent sind zu tolerieren.
Entstehen dem Antragsteller bis zur ersten Lohn- oder Gehaltszahlung keine Pendelkosten, ist eine Übernahme in der Regel nicht erforderlich.

Ein Zuschuss zu den **Kosten für getrennte Haushaltsführung** kann gewährt werden, wenn ein tägliches Pendeln von der Wohnung zur Arbeitsstelle nicht zumutbar ist. Eine gleichzeitige Förderung von Pendelfahrten und Kosten für eine getrennte Haushaltsführung ist ausgeschlossen. Bei der Festsetzung der Förderhöhe sollen die durch die auswärtige Arbeitsaufnahme entstehenden Kosten, z.B. Unterbringungskosten, Pendelkosten von der Unterkunft zur Arbeitsstelle, eine monatliche Familienheimfahrt sowie sonstige mit der Arbeitsaufnahme im Zusammenhang stehende Aufwendungen, angemessen berücksichtigt werden.

Ein Zuschuss zu den **Umzugskosten** ist bis zu einem Jahr nach Arbeitsaufnahme möglich, wenn der Umzug wegen der Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit notwendig ist und das tägliche Pendeln von und zur Arbeit nicht zumutbar ist.
Der Umzug ist durch den Antragsteller grundsätzlich in Eigenregie durchzuführen. Dabei ist eine individuelle Lösung (z.B. Transport-, Kraftstoff-, und Helferkosten) zu vereinbaren.
Ist es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, den Umzug selbst durchzuführen (Alter, Behinderung oder sonstige Gründe), kommt die Übernahme der Kosten für einen gewerblich organisierten Umzug in Betracht. Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit sind mindestens zwei entsprechende Kostenvoranschläge einzureichen. Mit dem Antragsteller soll vereinbart werden, dass die übernommenen Transportkosten unmittelbar an das Transportunternehmen überwiesen werden.

Als **Arbeitsmittel** kann die Anschaffung Arbeitskleidung und Arbeitsgeräten, die zur Ausübung der Beschäftigung notwendig sind, gefördert werden.
Das Tragen von Arbeitsschutzkleidung (z.B. Schutzhelm, Schutzhaube) kann durch erzwingbare Betriebsvereinbarungen (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG, § 88 BetrVG) oder durch Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Pflicht gemacht werden. Solche Unfallverhütungsvorschriften begründen zugleich die Pflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer, Schutzkleidung bereitzustellen und die Kosten dafür zu tragen.
Weitere Ausführungen siehe Fachliche Informationen vom 21.07.2015.

Förderhöhe

Leistung	Förderkonditionen
Reisekosten zum Antritt der Arbeits- oder Ausbildungsstelle	Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels, bei Bahnfahrten Nutzung PHOENIX BT bei Fahrten mit sonstigen Verkehrsmittel 0,20 Euro/ km für die einfache Entfernung vom Wohnort zum Arbeitsort
Pendelkosten	Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels, bei Fahrten mit den Buslinien im Kyffhäuserkreis werden die Kosten des Mobitickets zu Grunde gelegt bei Fahrten mit sonstigen Verkehrsmittel pauschal 0,20 Euro/ km für die Hin- und Rückfahrt bis zu einem Förderhöhe von 500 Euro bei Geltendmachung höherer Kosten können diese im Einzelfall auf geeigneten Nachweis (Tankbelege, Fahrtenbuch) erbracht werden im Einzelfall Gewährung der Pendelkosten in mehreren Raten möglich
Kosten für getrennte Haushaltsführung	bis 500 Euro auf Nachweis
Umzugskosten	bis zu 1.500 Euro auf Nachweis
Arbeitsmittel	bis zu 500 Euro auf Nachweis

2.3 Leistungsausschluss

Bei Aufnahme einer Ausbildung gelten Besonderheiten: Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem VB **(nur)** für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung (BAB und BAföG) berücksichtigt werden (z.B. Werbungskosten im BAföG).

Aus dem Vermittlungsbudget können keine Kosten übernommen werden, die vorrangig von anderen Sozial-, Reha- Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind (§§ 5 und 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

Bestehen gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtungen des Arbeitgebers oder Betriebsvereinbarungen, die die Übernahme z.B. von Kosten für Arbeitskleidung zum Gegenstand haben, ist eine Förderung aus dem VB hierfür ausgeschlossen

3. Förderung mit Einstiegsgeld (ESG)

Grundlage Fachliche Hinweise

Die Förderung durch Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die **Überwindung** und nicht allein die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit.
Einstiegsgeld sollte nur dann erbracht werden, sofern durch die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit begründete und nachhaltige Aussicht darauf besteht, dass die Hilfebedürftigkeit in mittlerer Frist durch die erzielten Erwerbseinkünfte überwunden werden kann. Mitnahmeeffekte sind auszuschließen.

Eckpunkte für die Entscheidungsfindung können beispielsweise sein:

- Dauer der Arbeitslosigkeit
- prognostiziertes Einkommen liegt nur knapp über dem bisherigen Bedarf
- zusätzlicher Anreiz zur Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung
- Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden

Grundsätzlich sind öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse nicht von § 16b SGB II erfasst, da Einstiegsgeld der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt dient.

Bei der Festlegung der Förderdauer kommt der Prognose über die voraussichtliche Eingliederung und deren Nachhaltigkeit eine besondere Bedeutung zu, denn die Förderdauer stellt bei abhängig Beschäftigten einen Anreiz für die Aufnahme einer gering bezahlten Tätigkeit oder bei Existenzgründern bei anfänglich geringen Erwerbseinnahmen eine Kalkulationsgrundlage dar.

3.1. ESGV bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

Ziel dieser Eingliederungsleistung ist die Schaffung eines zusätzlichen finanziellen Anreizes zur Aufnahme einer Beschäftigung. § 2 Abs. 1 SGB II verpflichtet erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Dazu gehört insbesondere auch die Aufnahme einer Beschäftigung. es ist in jedem Einzelfall kritisch zu prüfen, ob es eines solchen Anreizes bedarf.

Die Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes erfolgt auf der Grundlage der Einstiegsgeld-Verordnung (ESGV).

Eine besonders zu fördernde Zielgruppe ist leistungsberechtigt, die im Rahmen des „Konzepts zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen im Kyffhäuserkreis im Jahr 2016“ betreut werden. Für diesen Personenkreis kann grundsätzlich ein pauschaliertes Einstiegsgeld gem. § 2 ESGV für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten in Höhe von 200 Euro zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit gewährt werden.

3.2. ESGV bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

siehe Informationen zum Ermessenen „Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen“

4. Eingliederungszuschuss

Grundlage Fachliche Hinweise

Im Rahmen der Ermessensausübung ist insbesondere zu prüfen, ob das subjektive Interesse des Arbeitgebers oder das objektive Arbeitsmarktinteresse an der Einstellung der betroffenen Person überwiegt. Dabei sind die bestehenden Handlungsspielräume im Interesse der geschäftspolitischen Ziele zu nutzen. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen „erschwerte Vermittlung“ und „Minderleistung“ nicht erfüllt, besteht kein Ermessensspielraum. In diesem Fall ist der Förderantrag abzulehnen.

Neben der Ausprägung der erschwerten Vermittlung ist die Feststellung des Umfangs der Minderleistung zwingend erforderlich, um die Höhe und die Dauer des Eingliederungszuschusses zu begründen. Eine nachvollziehbare Dokumentation ist erforderlich. Ein Verweis auf die ermessenslenkenden Regelungen reicht als Begründung nicht aus.
Je mehr Vermittlungshemmnisse ein Bewerber auf sich kumuliert, und je stärker diese Hemmnisse beim Bewerber ausgeprägt sind, desto intensiver und langwieriger stellt sich der Eingliederungsprozess für den Arbeitgeber dar. Hierzu ist es zulässig, auf funktionsbezogene Einschränkungen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers (z.B. kann nicht schwer heben) einzugehen. Bei der Begründung einer Minderleistung und einer erschwerten Vermittlung dürfen keine ärztlichen Diagnosen oder Krankheiten angegeben werden. Hinweise wie z.B. „ärztliches Gutachten vom …“ oder auf entsprechende Angaben im Profiling Schlüsselgruppe „Leistungsfähigkeit“ sind zulässig.

Erfüllt der Arbeitgeber bereits ohne die Einstellung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers seine Pflicht zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen (§ 71 Abs. 1 SGB IX), ist dies bei der Festsetzung des Förderumfangs positiv zu berücksichtigen (§ 90 Abs. 3 SGB III). Hat der besonders betroffene schwerbehinderte Mensch bereits zuvor bei demselben Arbeitgeber (befristet) in einem geförderten Beschäftigungsverhältnis gestanden, schließt dies eine erneute Förderung grundsätzlich nicht aus (§ 92 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz SGB III). Im Rahmen der Antragstellung ist jedoch vom Arbeitgeber schlüssig darzulegen, weshalb trotz der vorangegangenen Beschäftigung weiterhin eine Minderleistung vorliegt. Als Gründe kämen beispielsweise längere Fehlzeiten oder eine begrenzte Einsatzfähigkeit in Betracht. Die Umstände des jeweiligen Einzelfalls sind bei der Beurteilung des Umfangs der (verbliebenen) Minderleistung angemessen zu berücksichtigen.

Entscheidend sind die Merkmale einer erschwerten Vermittlung sowie die Minderleistung zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme. Als Tatbestandsmerkmale einer erschwerten Vermittlung gelten hierbei Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Bewerberinnen oder Bewerbern, die in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers begründet sind. Gründe hierfür können unter anderem die Dauer oder Häufigkeit der Arbeitslosigkeit, fehlende Berufserfahrung/Berufsabschluss, familienbedingte Unterbrechung der Berufstätigkeit und/oder gesundheitliche Einschränkungen sein (keine abschließende Aufzählung). Die Beurteilung der Minderleistung ergibt sich aus der Differenz der beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Stärken der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers im Verhältnis zu den konkreten stellenbezogenen Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes.

Höhe und Dauer der Förderung
Der Arbeitnehmer, dessen Kenntnisse in einem Gebiet grundsätzlich vorhanden, aber nicht auf dem aktuellsten Stand sind, wird in den ersten 3 Monaten der Beschäftigung ein nicht mehr als auf 70 % reduziertes Leistungsvermögen für den Arbeitgeber haben. Hier wäre ein EGZ von **3 Monaten und 30%** angemessen.

Liegen multiple Vermittlungshemmnisse vor, z.B. Arbeitslosigkeit von mehr als 6 Monaten, aus der abgeleitet werden kann, dass sich der Bewerber auch zunächst wieder an feste betriebliche Abläufe gewöhnen muss, kann ein EGZ von 6 Monaten und 30-50% angezeigt sein.
Ein Bewerber, dem grundlegende Kenntnisse fehlen, der schon längere Zeit arbeitslos ist und zuletzt nicht im Beruf, sondern als Helfer tätig war und ggf. aufgrund begrenzter kognitiver Fähigkeiten langsamer lernt, kann unter Umständen in den ersten 8 – 12 Monaten ein um bis zu 50% reduziertes Leistungsvermögen haben. Hier ist der EGZ ggf. in der maximalen gesetzlichen Ausprägung von **8-12 Monaten 50%** angemessen.

Bei der Entscheidung zum EGZ sind immer die Situation des Bewerbers und die Anforderungen der Stelle zu betrachten. EGZ für eine Helfertätigkeit wird in der Regel schwerer zu begründen sein als für Fachkräfte. Abweichungen von der Regelförderung, sind ausführlich zu begründen und dem Teamleiter zur Entscheidung vorzulegen. Darüber hinaus sind die Ausführungen in den Fachlichen Hinweisen zu behinderten und schwerbehinderten sowie älteren Arbeitnehmern zu beachten.

Eine Kombination mit anderen Maßnahmen der Arbeitsförderung (z.B. Maßnahmen beim Arbeitgeber - MAG) ist möglich. Umfang und Höhe der EGZ - Förderung im Anschluss an eine MAG sind zu berücksichtigen. Eine Förderung ist auch möglich, wenn die Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre vor Förderungsbeginn mehr als sechs Monate geringfügig beschäftigt war.

5. Förderung der beruflichen Weiterbildung

Grundlage Fachliche Hinweise

Die Beratung und Festlegung des Bildungsziels und –umfangs orientiert sich am Ergebnis des Profilings und bildet die individuelle Weiterbildungsnotwendigkeit ab. Die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung (Fortbildung oder Umschulung) soll nur gefördert werden, wenn kein Handlungsbedarf in der Schlüsselgruppe Motivation, eine gute arbeitsmarktliche Prognose für den Zielberuf und ein Handlungsbedarf in der Schlüsselgruppe Qualifikation besteht. Andere Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind zu prüfen, insbesondere dann, wenn z.B. ein verwertbarer Berufsabschluss vorhanden ist oder eine bereits absolvierte Weiterbildung nicht zum gewünschten Erfolg führte (z.B. AVGS, Förderung aus dem Vermittlungsbudget). Die bisherigen Eigenbemühungen des Bewerbers (Aktivität) sollen bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Teilnahme an einer beruflichen Qualifizierung einfließen.
Erst nach Beseitigung sonstiger vermittlungsrelevanter Hemmnisse und Klarheit über die Eignung für den Zielberuf kann der eLb gefördert werden.
Da es sich bei der Entscheidung über die Teilnahme an einer FbW um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen und in VerBIS zu dokumentieren.

Dies gilt insbesondere für die Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer FbW bzw. die Bewilligung der Teilnahme aufgrund des BGS. Sie ist mit Angabe des Maßnahmeträgers, des Maßnahmeziels, der Maßnahmenummer und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) als Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

Um eine schnelle Realisierung der Strategie zu unterstützen, ist die Gültigkeitsdauer des Bildungsgutscheins individuell angepasst, aber möglichst kurz zu wählen. Eine Gültigkeitsdauer von einem Monat gilt hier als Richtlinie. Die Einlösung des BGS muss durch die zuständige IFK mittels WV nachgehalten werden.

Der Bildungsgutschein kann unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen und des Bildungsziels in seiner Gültigkeit überregional ausgestellt werden.

Die Festlegung der Bildungsdauer richtet sich nach der individuellen Notwendigkeit. In Zweifelsfällen dient die in der Bildungszielplanung angegebene Weiterbildungsdauer als Richtlinie.

Wird der eLb im Rahmen oder Anschluss der FbW nicht in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt, ist mit dem ihm ein Folgegespräch im Rahmen des Absolventenmanagements zu führen und dessen Ergebnis bzw. die weiteren Veranlassungen zu dokumentieren.

6. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber

Grundlage Fachliche Hinweise

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Kostenübernahme, ist eine Erstattung ausgeschlossen (z.B. Arbeitsschutzkleidung).

Bei einem erweiterten Vorstellungsgespräch gelten die Hinweise unter „Förderung zur Anbahnung einer Beschäftigung“.